

Heimordnung der Gemeinsamen Heimgesellschaft Standort Augustdorf e.V.

I. Allgemeines

1. Die GHG dient der Förderung des außerdienstlichen und kameradschaftlichen Zusammenlebens der Mitglieder der GHG und deren Familienangehörigen. Darüber hinaus kann sie für gesellschaftliche wie repräsentative Veranstaltungen, für die Pflege und Erweiterung der Verbindung zwischen Bundeswehr und der Öffentlichkeit sowie einzelner gesellschaftlicher Gruppen dienen.
2. Die GHG kann von den Mitgliedern mit ihren Familienangehörigen sowie Gästen in Begleitung von Mitgliedern genutzt werden. Des Weiteren können auswärtige Offiziere, Unteroffiziere und vergleichbare Zivilbedienstete, die sich im Standort aufhalten, die GHG nutzen. Mannschaftsdienstgraden und vergleichbaren Zivilbediensteten ist es nur bei angemeldeten Veranstaltungen in Begleitung eines Mitgliedes gestattet, sich als Gast in der GHG aufzuhalten. Dies gilt auch für Angehörige der o.g. Dienstgradgruppen ausländischer Streitkräfte.
3. Für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes ist das Bundeswehrdienstleistungszentrum verantwortlich.
4. Küchen und Wirtschaftsräume dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:
 - Küchenpersonal¹
 - Personal der GHG¹
 - Vorstandsmitglieder der GHG¹
 - Beauftragte des Bundeswehrdienstleistungszentrums im Rahmen der Erhaltung und Betreuung der GHG¹
 - Truppenärzte²

II. Dienstaufsicht

Der Kasernenkommandant überwacht als Dienstaufsichtsführender die Verwaltung und Nutzung der GHG.

III. Wirtschaftsbetrieb

1. Der Wirtschaftsbetrieb ist wie folgt geöffnet:
 - Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 13:30 Uhr und 16:30 bis 23:30 Uhr.
Die Küchenzeiten sind von 08:00 bis 13:00 Uhr und 16:30 bis 22:00 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen 08:00 bis 10:00 Uhr.
 - Samstag und Sonntag ist geschlossen (ausgenommen bei Veranstaltungen).
 - Ausschankschluss ist auf 30 Minuten vor Schließung der GHG festgelegt und wird durch einen Glockenschlag signalisiert.

1) Nur mit gültiger Küchentauglichkeit

2) Im Rahmen der Notfallversorgung

2. Speisen und Getränke sind bar oder EC-Cash zu zahlen. Ein „Anschreiben“ ist nicht gestattet.

IV. Veranstaltungen

1. Speisen für Veranstaltungen werden grundsätzlich durch den Wirtschaftsbetrieb der GHG zubereitet.
2. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist verboten.
3. Für im Hause bereitgestelltes Inventar (z.B. Tafelgeschirr, Tafelbesteck) ist der Veranstalter verantwortlich. Er haftet für Beschädigungen und Verluste in Höhe der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten.
4. Das Umräumen von Mobiliar sowie das Anbringen von Gegenständen an Wänden und Inventar ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung/des Schichtführers erlaubt.
5. Das Abbrennen von Tischfeuerwerk, Wunderkerzen und Ähnlichem ist aus brandschutztechnischen Gründen verboten. Die Nutzung von Konfetti und anderem Streugut ist untersagt. Bei Missachtung wird eine Reinigungspauschale erhoben.

V. Aufenthalt

1. Die GHG soll eine wohnliche, gepflegte und niveauvolle Stätte sein, in der sich die Mitglieder und ihre Gäste wohlfühlen können.
2. Es wird erwartet, dass Anzug, Ton und Auftreten den Gepflogenheiten anderer vergleichbarer Einrichtungen entsprechen.
3. Zivile Kleidung hat sauber und ordentlich zu sein. Das Tragen von unterhemdähnlichen T-Shirts und Sportbekleidung ist in der GHG untersagt. Das Personal der GHG kann hierüber befinden und entsprechende verbindliche Anweisungen erteilen.
4. Bereitgestellte Fernsehgeräte, Beamer, Receiver, Lautsprecher und die dazugehörigen Fernbedienungen sind sorgfältig zu behandeln. Die Lautstärke ist den Wünschen anderer Gäste anzupassen.
5. Die GHG und ihre Einrichtung sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert oder durch Ersatz beglichen. Schäden sind in jedem Fall sofort dem Schichtführer/Ordnungen anzuzeigen. Die Abwicklung des Schadens erfolgt durch die Kaufmännische Leitung oder die Betriebsleitung.
6. Kinder sind in der GHG gern gesehene Gäste. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass andere Gäste nicht beeinträchtigt werden.
7. Das Rauchen in der GHG ist nur auf den Terrassen gestattet.
8. Das Mitführen von Haustieren in den Räumlichkeiten der GHG ist verboten.

9. Das Hausrecht in den Räumen der GHG übt im Rahmen der Nutzungsüberlassung für den Aufsichtsführenden der Vorstand aus. In Abwesenheit des Vorstandes wird das Hausrecht durch den Serviceleiter/ in Schichtführer/ in ausgeübt.
10. Bei Verstößen gegen diese Heimordnung kann ein Verweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.
11. Wünsche, Kritik und Anregungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. In dringenden Fällen ist der Schichtführer der Ordonanzen zu informieren.

VI. Inkrafttreten

Die Heimordnung tritt am 27.01.2020 in Kraft.



Geck, Oberst